

Anti-Rep-Broschüre ZAD de la colline

Über dieses Dokument	4
Über uns, das Anti-Rep-Team	4
Kontakt	5
Aktionsvorbereitung.....	5
Vorstrafen / laufende Verfahren.....	6
Aufenthaltsstatus	6
Aktivist*innen aus dem Ausland	7
Debriefing.....	7
Polizeiliche Massnahmen	8
1. Personenkontrolle	8
2. Wegweisung/Fernhalteverfügung	8
3. Räumung	9
4. Polizeilicher Gewahrsam / vorläufige Festnahme / Untersuchungshaft	9
5. Erkennungsdienstliche Massnahmen (EDM)	9
6. Vorladung	10
Privater Sicherheitsdienst	10
Deine Rechte	10
1. Personenkontrolle	10
2. Aussageverweigerung	11
3. Durchsuchung.....	11
4. Vorläufige Festnahme	11
5. Filmen	12
Mögliche Straftatbestände.....	12
1. Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (Übertretung)	13
2. Hinderung einer Amtshandlung (Vergehen, Officialdelikt).....	13
3. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Vergehen, Officialdelikt)	13
4. Hausfriedensbruch (Vergehen, Antragsdelikt).....	14
5. Nötigung (Vergehen, Officialdelikt).....	14
6. Sachbeschädigung (Übertretung/Vergehen/Verbrechen, in der Regel ein Antragsdelikt)	15

7. Landfriedensbruch (Vergehen, Officialdelikt)	15
8. Verstoss gegen die Coronaverordnung des Bundes	16
9. Zivilrechtliche Klagen.....	16
Das Schweizerische Justizsystem	16
Strafrecht	16
Strafregister	17
Zivilrecht	18
Strafverfahren	18
Strafbefehl	18
Gerichtliches Verfahren	19
Urteil	19

Über dieses Dokument

Dieses Dokument wurde für die ZAD de la Colline im Kanton Waadt erarbeitet. Der Zweck davon ist es, dich in rechtlicher Hinsicht möglichst gut auf politische Aktionen vorzubereiten. Du sollst deine Rechte kennen lernen und dir der rechtlichen Konsequenzen deines Handelns bewusst werden. Politische Aktionen gehen oftmals mit Gesetzesübertretungen einher, was von staatlicher Seite mit Repression¹ beantwortet wird. Dieser Leitfaden soll auch dazu dienen, dich davor zu schützen.

In diesem Dokument werden die möglichen rechtlichen Konsequenzen aufgezeigt. Verschiedene Tatbestände mit ihren Folgen (Strafregistereintrag, Busse, Geld-/Freiheitsstrafe) werden erklärt. Die genaue Auslegung der Gesetzesbestimmungen liegt jedoch bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und schlussendlich bei den Gerichten, weshalb diese Informationen nur als grobe Leitlinien gelesen werden können, für die wir keine Gewähr bieten können.

Wir wollen dich mit dieser Einschätzung nicht einschüchtern, sondern dir eine solide Grundlage liefern, um sorgfältig entscheiden zu können, ob du an einer Aktion teilnehmen möchtest. Dies ist wichtig, da die Teilnahme an Aktionen langfristige Folgen haben kann, sowohl juristisch als auch finanziell.

Disclaimer: Das Anti-Rep-Team und die Verfasser*innen übernehmen keine Haftung für das im Dokument Geschriebene. Das aktuellste Dokument findet sich immer auf climatestrike.ch/antirep

Über uns, das Anti-Rep-Team

Wir stehen über climatestrike-legal@immerda.ch jederzeit für Fragen zur Verfügung. (Auch verschlüsselt möglich. Den PGP-Schlüssel findest du online auf climatestrike.ch/antirep). Während und unmittelbar nach der Aktion sind wir per Telefon auf der Anti-Repressions-Nummer **077 949 40 47** erreichbar. Diese Nummer ist für den Ernstfall vorgesehen (siehe Merkblatt «AntiRep-Info»). Kläre weniger Dringendes wie Fragen zur rechtlichen Einschätzung bitte vorgängig per E-Mail.

¹ Mit Repression sind die konkreten Handlungen von Repräsentant*innen des Staats gemeint, welche zur Durchsetzung der geltenden Gesetze und der herrschenden Ordnung dienen. Die Anti-Rep-Arbeit setzt sich dem entgegen.

Kontakt

- Anti-Rep-Nummer, für den Ernstfall: **077 949 40 47**
- Email: climatestrike-legal@immerda.ch (Auch verschlüsselt möglich. Den PGP-Schlüssel findest du online auf climatestrike.ch/antirep)

Aktionsvorbereitung

Bereits vor einer Aktion gibt es einige Dinge, die du aus rechtlicher Sicht beachten musst.

1. Dir sollte bewusst sein, auf was du dich einlässt. Setze dich anhand dieses Dokuments mit den rechtlichen Folgen auseinander und frage bei Unklarheiten beim Anti-Rep-Team nach. Unterschätze auch nicht die psychische und körperliche Belastung, welche eine Teilnahme an einer Aktion und ihre Folgen mit sich bringen kann. Sei dir bewusst, dass der Staat auf gewisse Aktionen mit Repression antworten wird.
2. Bilde mit Kolleg*innen oder Vertrauten Bezugsgruppen. Diese sind immer deine ersten Ansprechpersonen. Ihr solltet von eurer Bezugsgruppe die Personalinformationen besitzen und wissen, falls sie von der Arbeit o.ä. abgemeldet werden müssten. Besprecht in der Bezugsgruppe, wie weit ihr gehen wollt und denkt gemeinsam darüber nach, wie ihr reagieren wollt, wenn ihr auf die Polizei trifft.
3. Informiere allenfalls dein Umfeld über deine Pläne. Wenn du minderjährig bist, sollten deine Eltern zumindest wissen, dass du an einer Aktion teilnimmst. Falls ein Strafverfahren gegen dich eröffnet würde, würden die Eltern als gesetzliche Vertreter*innen der minderjährigen Personen informiert werden. Beachte, dass du unter Umständen einen Tag oder auch länger in polizeilichem Gewahrsam sein kannst. Stelle sicher, dass du in diesem Fall keine Probleme am Arbeitsplatz oder anderswo erhältst.
4. Du musst wissen, wie du im Falle einer Ingewahrsamnahme/Verhaftung vorgehst. Wie lautet die Anti-Rep-Nummer? Was musst du dort melden? Muss jemand über deine Lage informiert werden? Beachte dazu auch unser Merkblatt «Anti-Rep-Info».
5. Merke oder notiere dir die Anti-Rep-Nummer **077 949 40 47**. Schreibe sie dir am besten auf den Arm und lerne sie auswendig, denn ein Zettel kann dir von der Polizei abgenommen werden.
6. Um der Polizei bei einer allfälligen Kontrolle keine weiteren Hinweise zu deiner Person zu liefern, solltest du Dinge wie Mitgliederausweise, Quittungen, Fotos oder Notizen zuhause lassen. Elektronische Geräte lässt du aus demselben Grund am besten auch zuhause. Insbesondere dein Handy kann der Polizei viel über dich (und andere) verraten. Falls das Handy trotzdem dabei ist, muss es mit einer PIN geschützt sein und du solltest es vor der Aktion ausschalten, oder spätestens, wenn du von der Polizei angehalten wirst. Auch solltest du keine Drogen oder illegalen Gegenstände bei dir tragen, da dies der Polizei einen Anlass gibt, dich genauer zu untersuchen oder in Gewahrsam zu nehmen.

Minderjährige Aktivist*innen

Für Minderjährige gilt das Jugendstrafrecht, welches weniger harte bzw. z.T. andere Strafen vorsieht. Falls ein Strafverfahren gegen eine minderjährige Person eröffnet wird, werden die Eltern als gesetzliche Vertreter*innen informiert. Für das Verfahren ist nicht die Staatsanwaltschaft sondern die Jugendanwaltschaft zuständig.

Strafregistereinträge sind möglich, allerdings liegen die Hürden dafür relativ hoch. In den meisten Fällen sind Einträge nach deinem 18. Geburtstag aber nicht mehr einsehbar (ausser für die Justiz). Handelst du dir als Volljährige*r jedoch einen Strafregistereintrag ein, so erscheinen auch die Einträge wieder im Privatauszug, welche du als Minderjährige*r erhalten hast.

Bei einer Personenkontrolle musst du als minderjährige Person zusätzlich den Namen und die Adresse eines Elternteils angeben (dies genügt als Kontaktmöglichkeit, eine Handynummer musst du nicht angeben. Gibst du aber keine Telefonnummer an, kannst du eventuell länger in polizeilichem Gewahrsam bleiben, bis die Polizei deine Eltern erreicht hat). Deine Eltern sollten wissen, dass sie der Polizei gegenüber zu keinen Aussagen verpflichtet sind und vom Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machen sollten.

Vorstrafen / laufende Verfahren

Vorstrafen können in gewissen Fällen relevant sein für spätere Strafverfahren. Als Ersttäter*in wirst du bei Vergehen meist mit einer bedingten Geldstrafe (Geldstrafe auf Bewährung) verurteilt. Wenn du innerhalb einer bestimmten Dauer (Probezeit) erneut straffällig wirst, kann die ursprünglich bedingt ausgesprochene Strafe in eine unbedingte Strafe umgewandelt werden. Bist du vorbestraft, riskierst du mit anderen Worten den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Strafe. Das heisst, dass du zur aktuellen Strafe auch die vorherige Strafe (Geldstrafe oder Freiheitsentzug) leisten musst.

Aufenthaltsstatus

Bei ungeregeltem Aufenthaltsstatus (beispielsweise Sans-Papiers) empfehlen wir, nicht an der Aktion teilzunehmen, da ein Kontakt mit der Polizei wahrscheinlich ist. Für Menschen mit geregelter Aufenthaltsstatus aber ohne Schweizer Pass ist wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass Einträge ins Strafregister die Situation bei Wohnungssuche und Stellenbewerbungen zusätzlich erschweren können und bei einem Einbürgerungsverfahren hinderlich sind. Auch kann durch eine länger andauernde Untersuchungshaft der Job riskiert

werden, was bei einer Arbeitsstelle im Rahmen der Personenfreizügigkeit den Aufenthalt in der Schweiz gefährden kann. Bei Unsicherheiten kannst du dich gerne beim Anti-Rep-Team melden.

Aktivist*innen aus dem Ausland

Grundsätzlich drohen Ausländer*innen nicht höhere Strafen als Schweizer*innen. Folgendes soll jedoch beachtet werden:

Ausländische Staatsbürger*innen ohne Wohnsitz in der Schweiz darf die Polizei im Falle einer Busse festhalten, bis diese beglichen oder eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde.

Ausserdem kann eine Ausreiseverfügung für die Schweiz ausgestellt werden. Dies bedeutet, dass man innerhalb einer bestimmten Frist das Land verlassen muss.

Die schweizerischen Behörden stehen im Austausch mit den ausländischen. Informationen zu dir, beispielsweise über frühere Verurteilungen oder deinen Aufenthaltsstatus, können also über die Landesgrenzen hinweg in Erfahrung gebracht werden.

Debriefing

Nach einer Aktion, insbesondere wenn es zu einem Aufeinandertreffen mit der Polizei gekommen ist, solltest du ein Gedächtnisprotokoll erstellen. Rekonstruiere das Geschehen und schreibe es nieder. Dies kann auch zusammen mit deiner Bezugsgruppe geschehen. Relevante Informationen sind unter anderem: Name der Polizist*innen, mit welchen du Kontakt hattest, was diese dir gesagt haben (ob sie dich beispielsweise auf dein Recht der Aussageverweigerung aufmerksam gemacht haben), Ablauf der Kontrolle/Wegweisung/Verhaftung/Räumung/etc., Anwendung von Gewalt, Diskriminierung.

Dies alles kann dir später helfen, beispielsweise wenn eine Anwält*in dich vor Gericht verteidigen muss. Falls du übergriffiges Verhalten der Polizei anderen Aktivist*innen gegenüber beobachtet hast, protokolliere auch das. Nenne aber keine Namen von anderen Aktivist*innen und beschreibe auch keine Geschehnisse, die schlussendlich dich oder andere Teilnehmer*innen der Aktion belasten könnten.

Teil des Debriefings ist es auch, sich auf mentaler Ebene mit den Geschehnissen auseinanderzusetzen. Aktionserfahrene Leute aus dem Anti-Rep-Team stehen bereit, falls du über Repression oder allgemein deine Erfahrungen an Aktionen sprechen möchtest. Unterstützen kann dich dabei aber auch deine Bezugsgruppe.

Polizeiliche Massnahmen

1. Personenkontrolle

Die Polizei kann jederzeit eine Personenkontrolle durchführen. Als Schweizer Staatsbürger*in bist du nicht verpflichtet, einen Ausweis auf dir zu tragen. Deinen Ausweis dabei zu haben, kann dir aber ersparen, "nur" wegen einer Kontrolle auf den Posten mitgenommen zu werden. **Du musst bei einer Personenkontrolle nur deine Meldeadresse, Geburtsdatum, deinen vollen Namen und Heimatort angeben.** Alles weitere musst du nicht preisgeben. Das heisst Telefonnummer, Arbeitsort etc. musst du nicht kommunizieren, auch wenn die Polizei meistens danach fragt. Die Polizei darf bei konkretem Verdacht auch dein Fahrzeug und deine Taschen, Kleider, Körperoberfläche und einsehbare Körperöffnungen kontrollieren. Wenn du durchsucht wirst, muss dies in der Regel von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Eine Entkleidung ist nur zulässig, wenn es zur Abwehr von Gefahr von Leib und Leben dient und sie darf nur auf dem Polizeiposten vorgenommen werden. Die Polizei kann deine Sachen sicherstellen, wenn diese zur Begehung einer Straftat dienen können oder als Beweismaterialien dienen. Pass auf, dass du dich nicht in ein Gespräch verwickeln lässt. Eine Aufgabe der Polizei (speziell das Dialog-Team) besteht darin, Informationen über soziale Bewegungen, Aktionen, Aktivist*innen, etc. zu sammeln. Am besten begegnest du der Polizei höflich, aber distanziert.

Die Polizei darf deine elektronischen Geräte einziehen. Bestehe in diesem Fall unbedingt darauf, dass die Polizei die Geräte versiegelt. Handy, Kamera, etc. dürfen dann nur mit richterlichem Entscheid durchgesehen werden. Schalte dein Handy zusätzlich aus und stelle zuvor sicher, dass es mit einem PIN geschützt ist (siehe auch *Aktionsvorbereitung*) und dass keine Nachrichten auf dem Sperrbildschirm angezeigt werden können.

2. Wegweisung/Fernhalteverfügung

Die Polizei kann dich für eine von ihnen bestimmte Zeit (z. B. 24h) eines bestimmten Umkreises verweisen (Quartier, Strassen, Platz, Stadt, Kanton). Die Bemessung des Umkreises und Zeitdauer müssen verhältnismässig erfolgen. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass du wegen einer Aktion in der Stadt eine Wegweisung für den Kanton erhältst. Zudem muss es dir trotz der Wegweisung möglich sein, an deinen Wohnort und deinen Arbeitsplatz zu gelangen. Verstösst du gegen eine Wegweisung und wirst dabei nochmals von der Polizei kontrolliert, begehst du eine Übertretung welche mit einer Geldbusse bestraft werden kann. Die Polizei kann dich bei einem Verstoss gegen eine angeordnete Wegweisung auch in polizeilichen Gewahrsam nehmen. Die Wegweisung dient der Polizei vor allem der Gefahrenabwehr. Aktivist*innen sollen so beispielsweise von Aktionen ferngehalten werden können.

3. Räumung

Wenn du dich an einem bestimmten Ort aufhältst und die Polizei dies für rechtswidrig erachtet, kann sie eine Räumung veranlassen. In der Regel wird es wiederholte Aufrufe geben seitens der Polizei, dass du den Ort verlassen solltest. Du hast dann die Möglichkeit den Ort zu verlassen, wenn du aber bleibst, kann Zwang gegen dich angewendet werden. Das kann sich auf verschiedene Weise geschehen. Oft wirst du einfach weggetragen und es werden dann wahrscheinlich deine Personalien aufgenommen und du darfst wieder gehen (Vorladungen und allfällige Strafbefehle können später folgen). Die Polizei kann auch weitere Mittel ergreifen, eine Versammlung aufzulösen oder zu räumen, wie beispielsweise den Einsatz von Pfefferspray oder Schmerzgriffen. Für die Räumung technischer Blockaden, wie zum Beispiel angeketteter Menschen, kann die Polizei auch die Unterstützung der Feuerwehr anfordern. Es kann sein, dass du nach der Räumung nicht gehen darfst, sondern auf den Polizeiposten mitgenommen wirst.

4. Polizeilicher Gewahrsam / vorläufige Festnahme / Untersuchungshaft

Die Polizei kann dich von sich aus maximal 24 Stunden festhalten. Innert diesen 24 Stunden wirst du allenfalls verhört und die Polizei tätigt Abklärungen. Wird dadurch der Tatverdacht (für ein Vergehen und oder Verbrechen) und ein Haftgrund bestätigt, führt die Polizei dich der Staatsanwaltschaft zu. Diese muss innert 48 Stunden seit der Festnahme entscheiden, ob sie beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragen will. Das Zwangsmassnahmengericht hat dann für ihren Entscheid auch nochmals 48 Stunden Zeit. Insgesamt kann man auf diese Weise maximal 96 Stunden inhaftiert sein. Spätestens nach 96 Stunden muss man wieder auf freien Fuss gelassen werden oder es muss ein Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vorliegen, welcher Untersuchungshaft anordnet.

5. Erkennungsdienstliche Massnahmen (EDM)

Die Polizei kann verschiedene EDM («Erkennungsdienstliche Massnahmen») durchführen:

Fotos, Fingerabdrücke, Handabdrücke, Tattoos oder andere Körpermerkmale aufnehmen:

Wir empfehlen dir, diese Massnahmen zu verweigern, da im Weigerungsfall die Anordnung der Staatsanwaltschaft benötigt wird (welche nicht immer erteilt wird). Weigerst du dich nicht, darf die Polizei die Massnahmen direkt durchführen.

Über die **Abnahme einer DNA-Probe** hat jedoch die Polizei die selbständige Befugnis. Sie kann dies unter Zwang durchsetzen. Für die Auswertung der Probe (zur Erstellung eines DNA-Profiles) ist jedoch wiederum die Anordnung der Staatsanwaltschaft notwendig, gegen welche Einsprache möglich ist.

Eine Entkleidung ist nur zulässig, wenn dies zu deinem Schutz oder zum Schutz anderer Personen erforderlich erscheint oder der begründete Verdacht besteht, dass du sicherzustellende Gegenstände auf dir trägst. Bei einer Körperdurchsuchung kannst du darauf bestehen, vom gleichen Geschlecht durchsucht zu werden (Sei dir bewusst, dass bei der Polizei eine binäre Vorstellung von Geschlecht herrscht).

6. Vorladung

Es kann sein, dass dich die Polizei lange nach einer Aktion, bei der sie deine Personalien aufgenommen hat, vorlädt. Das bedeutet, dass du auf dem Polizeiposten oder auf Vorladung durch die Staatsanwaltschaft hin bei der Polizei/Staatsanwaltschaft erscheinen musst und EDM (erkennungsdienstliche Massnahmen) durchgeführt werden oder du befragt wirst. Zu EDM siehe 5. *Erkennungsdienstliche Massnahmen (EDM)*. Mache bei der Befragung Gebrauch von deinem Recht der Aussageverweigerung.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Vorladung nicht zu reagieren, allerdings wirst du dann möglicherweise durch die Polizei vorgeführt werden (sprich von der Polizei abgeholt). Das sollte aber mit der Bezugsgruppe und solidarischen Anwäl*innen zuvor abgesprochen werden.

Privater Sicherheitsdienst

Angestellte privater Sicherheitsdienste haben grundsätzlich genau die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Anders als die Polizei dürfen sie also beispielsweise keine Personenkontrollen oder Durchsuchungen durchführen. Sie dürfen – wie das auch jede*jeder darf – mutmassliche Täter*innen bis zum Eintreffen der Polizei festhalten. Handeln private Sicherheitsleute im Namen der Eigentümer*innen eines Grundstückes oder Gebäudes, dürfen sie Dritten den Zugang zu diesem Ort verweigern respektive diese wegweisen.

Wenn du unsicher bist, ob es sich um Polizei oder privaten Sicherheitsdienst handelt, so frage nach dem Ausweis. Polizist*innen müssen sich ausweisen.

Deine Rechte

1. Personenkontrolle

Nimm einen Ausweis mit. In der Schweiz hat die Polizei jederzeit das Recht, deine Identität abzuklären. Neben den Angaben auf der ID musst du nur deine Meldeadresse angeben, falls du gefragt wirst. Hast du keinen Ausweis dabei oder weigerst du dich, ihn zu zeigen, kannst du auf den Posten mitgenommen und festgehalten werden, währenddem die Polizei versucht, deine Identität festzustellen.

Minderjährige müssen zudem auf Frage hin den Namen eines Elternteils und eine Kontaktmöglichkeit angeben (Die Adresse genügt. Gibst du die Telefonnummer aber nicht an, kannst du eventuell länger festgehalten werden, bis die Polizei deine Eltern erreicht hat.)

Was du der Polizei **nicht** angeben musst, auch wenn es häufig erfragt wird: deine Handynummer, Arbeitsort oder Name der Arbeitgeber*in, aktuelle Ausbildung, Name von Lehrer*in (Aufzählung nicht vollständig).

2. Aussageverweigerung

Du musst und solltest der Polizei nichts sagen. Konsequente Aussageverweigerung erschwert die polizeilichen Ermittlungen und schützt dich und deine Freund*innen. Im Moment kann es unangenehm oder anstrengend sein, auf jede polizeiliche Frage die Aussage zu verweigern. Schlussendlich ist es aber immer zu deinem Vorteil. Auch wenn du nach etwas gefragt wirst, was du wirklich nicht getan hast, solltest du nicht mit "Nein" antworten (so schützt du andere Aktivist*innen). Hier gilt, wie immer: **"Ich verweigere die Aussage"** (oder eine sinngemässe Formulierung). Manchmal wird dir auch vermittelt, du würdest schneller freigelassen, wenn du bereitwillig Auskunft gibst oder deine Kolleg*innen hätten bereits gegen dich ausgesagt, und falls du nicht auch antwortest, erhöhe sich deine Strafe. Das kommt selten gut und ist eine Strategie der Polizei. Lass dich deshalb davon nicht beeindrucken und verweigere die Aussage.

Falls es später zu einer Anklage und einem Verfahren kommt, ist es für eine*n Anwält*in auch einfacher, dich zu verteidigen, wenn du deine Aussage zuvor immer verweigert hast.

Du musst nichts unterschreiben, was dir vorgelegt wird. Wir empfehlen dir auch, das Protokoll deines Verhörs nicht zu unterschreiben, weil es keine Garantie dafür gibt, dass alles richtig protokolliert wird. Falls dir Gegenstände/Kleider abgenommen werden, wird dir eine Bestätigung ausgestellt (Effektenliste). Diese kannst du unterschreiben, wenn sie korrekt ist.

3. Durchsuchung

Taschenkontrollen und Abtasten in der Öffentlichkeit sind gestattet, Leibesvisitationen allerdings nicht. Die Polizei darf dich kontrollieren, wenn in ihren Augen ein Verdacht besteht. Bei einer Körperdurchsuchung kannst du darauf bestehen, vom gleichen Geschlecht durchsucht zu werden (Sei dir bewusst, dass in der Polizei eine binäre Vorstellung von Geschlecht herrscht). Der Unterschied einer Leibesvisitation und Abtasten/Taschenkontrolle besteht darin, dass du dich bei der Leibesvisitation ausziehen musst und die Polizei deinen Körper abtasten darf. Das passiert nur auf dem Polizeiposten. In der Öffentlichkeit dürfen sie nur deine Taschen durchsuchen und deinen Körper abtasten.

4. Vorläufige Festnahme

Falls man dich mitnehmen will: Frage nach dem Tatbestand, der dir vorgeworfen wird. Einfache Übertretungen rechtfertigen keine Festnahme (es gibt Ausnahmen: wenn du deine Identität nicht angibst, wenn du den Wohnsitz nicht in der Schweiz hast, oder wenn du den Eindruck machst, unmittelbar weitere Übertretungen zu begehen). Frage die Polizeiperson nach ihrem Namen. Sie wird zurückhaltender sein, wenn sie damit rechnen muss, persönlich für allfällige Missbräuche zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Bei einer Einvernahme hast du das Recht, in deiner Muttersprache befragt zu werden oder einen Dolmetscher*in zu bekommen. Wenn du dich aber auch ohne Übersetzung wohl fühlst kann der Verzicht auf eine Dolmetscher*in die Zeit deiner Festnahme auch verkürzen, da die

Organisation einer Übersetzung Zeit benötigt. Trotzdem dürfen die oben genannten Maximalzeiten nicht überschritten werden.

Weiter hast du das **Recht auf eine Anwält*in der ersten Stunde**. Wenn du selber niemanden kennst, muss dir die Polizei ermöglichen, mit der Pikettanwält*in Kontakt aufzunehmen und die Einvernahme zu verschieben, bis diese*r anwesend sein kann.

Wir empfehlen dir aber grundsätzlich, die Antirep-Nummer anzurufen, da dann das Anti-Rep-Team koordiniert mit solidarischen Anwält*innen arbeiten kann. Gestehst dir die Polizei diesen Anruf nicht zu, werden Mitglieder deiner Bezugsgruppe zusammen mit dem Anti-Rep-Team spätestens 24 nach deiner Ingewahrsamnahme von ausserhalb für dich eine Anwält*in organisieren.

5. Filmen

Du darfst die Polizei bei ihrer Arbeit filmen, sofern du sie nicht hinderst, keine privaten Gespräche Dritter aufnimmst und nicht auf Personen fokussierst. Hältst du dich daran, darfst du nicht gezwungen werden, deine Aufnahmen zu löschen (Allerdings kannst du dich praktisch nicht dagegen wehren, wenn die Polizei das Filmen trotzdem unterbinden will). Die Polizei darf deine Kamera einziehen. Bestehe in diesem Fall unbedingt darauf, dass die Polizei das Gerät versiegelt. Die Kamera darf dann nur mit richterlichem Beschluss durchgesehen werden. Sei dir bewusst, was und wen du filmst. Unter Umständen ist es problematisch Aktivist*innen zu filmen. Du kreierst auch immer potenzielles Beweismaterial, dass den Aktivist*innen zum Verhängnis werden könnte.

Verpixle vor einer Veröffentlichung alle Gesichter und lösche die Metadaten (dafür gibt es spezielle Programme).

Mögliche Tatbestände

Folgend sind die typisch möglichen Tatbestände aufgeführt und erläutert. Ihr findet jeweils den Gesetzesartikel, eine Erklärung dazu und die Information, um welche Kategorie von Delikt es sich handelt (Antragsdelikt/Offizialdelikt respektive Übertretung/Vergehen/Verbrechen)

Je nach Aktion können weitere Tatbestände erfüllt sein. Fragt bei Unsicherheit nach.

Wichtig: Nicht du musst deine Unschuld beweisen, sondern die Polizei/Staatsanwaltschaft/Gerichte müssen deine Schuld beweisen. Im Grundsatz gilt für dich die Unschuldsvermutung. Eine Bestrafung und je nach Delikt ein Strafregistereintrag folgen erst, wenn du rechtskräftig verurteilt bist.

1. Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (Übertretung)

Art. 292 StGB

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Wird den Aktivist*innen mündlich mit Hinweis auf Artikel 292 StGB unter Androhung einer Busse verfügt, beispielsweise die Kundgebung/Aktion aufzulösen und sich zu entfernen und man sich dem widersetzt, kann es sich um Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen handeln.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügung ist eine Übertretung, wird mit Busse bestraft und führt nicht zu einem Strafregistereintrag.

2. Hinderung einer Amtshandlung (Vergehen, Officialdelikt)

Art. 286 StGB

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft. (...)

Hinderung einer Amtshandlung kann begangen werden, wenn die Polizei in ihren Handlungen behindert wird. Es handelt sich nicht schon um die Hinderung einer Amtshandlung, wenn den Anweisungen der Polizei nicht nachgekommen wird. Beispielsweise, wenn die Anweisung, eine Kundgebung aufzulösen, ignoriert wird. Wenn aber jemand angekettet ist und weggeschnitten werden muss, gilt dies in der Regel als Hinderung einer Amtshandlung.

Hinderung einer Amtshandlung ist ein Vergehen, wird mit Geldstrafe bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

3. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Vergehen, Officialdelikt)

Art. 285 StGB

1 Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tötlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.(...)

2 Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.(...)

Dieser Tatbestand kann begangen werden, wenn die Polizei durch Drohung oder Gewalt in ihren Handlungen behindert oder angegriffen wird. Wenn aus einer Zusammenrottung

heraus (z.B. beim Durchfliessen einer Polizeikette) ein*e Aktivist*in Gewalt anwendet, können alle, die Teil der Zusammenrottung sind, für diesen Tatbestand (oder Landfriedensbruch) bestraft werden. Dies, auch wenn niemand von der Gewaltanwendung gewusst hat.

Das Eintreten dieses Tatbestandes setzt Gewalt oder gewaltvolle Sprache voraus. Gemäss dem Aktionskonsens sollte es nicht dazu kommen, was aber nicht heisst, dass die Polizei dies auch so sieht (Gewalt ist ein schwammiger Begriff). Gemäss Ziffer 2 kann der Tatbestand für alle Teilnehmenden einer Zusammenrottung erfüllt sein, auch wenn bloss Einzelne Gewalt anwenden.

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist ein Vergehen, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

4. Hausfriedensbruch (Vergehen, Antragsdelikt)

Art. 186 StGB

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer ein Gebäude oder *umfriedetes* Grundstück unrechtmässig betritt, kann dafür bestraft werden. Als "umfriedet" gilt ein Grundstück, sobald eine sichtbare Grenze vorhanden ist. Es spielt keine Rolle, wie leicht diese Grenze überwunden werden kann – es muss sich also nicht um einen Zaun oder eine Mauer handeln. Bereits bei einer symbolischen Abtrennung durch einzelne, aufgereihte Pflanzentöpfe (beispielsweise um den Eingang einer Bank) kann der Tatbestand erfüllt sein.

Hausfriedensbruch ist ein Vergehen sowie ein Antragsdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

5. Nötigung (Vergehen, Officialdelikt)

Art. 181 StGB

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bei der Nötigung handelt es sich um einen Gummiparagraphen, der ziemlich flexibel zur Anwendung gebracht werden kann. Werden beispielsweise bei einem Gebäude alle Eingänge blockiert, liegt ziemlich sicher Nötigung vor. Allerdings kann der Tatbestand auch schon früher erfüllt werden. Auch das Blockieren einer Strasse kann als Nötigung qualifiziert werden.

Nötigung ist ein Vergehen sowie ein Officialdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

6. Sachbeschädigung (Übertretung/Vergehen/Verbrechen, in der Regel ein Antragsdelikt)

Art. 144 StGB

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Gemäss dem Aktionskonsens sollte Sachbeschädigung vermieden werden. Es kann aber bereits durch das Entfernen von polizeilichen Absperrungen zu Sachbeschädigung kommen. Auch Sprays werden als Sachbeschädigung gewertet.

Neben den strafrechtlichen Folgen kann bei Sachbeschädigung auch zivilrechtlich durch die*den Geschädigte*n Schadenersatz eingeklagt werden.

Sachbeschädigung ist in der Regel ein Vergehen sowie ein Antragsdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag. Beträgt der Schaden weniger als 300.-, ist es eine Übertretung (kein Strafregistereintrag), bei Schaden über 10'000 CHF kann es als Verbrechen (Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren) gewertet werden und ist ein Officialdelikt. In speziellen Fällen (siehe z.B. *Landfriedensbruch*) ist *Sachbeschädigung* ein Officialdelikt.

7. Landfriedensbruch (Vergehen, Officialdelikt)

Art. 260 StGB Landfriedensbruch

1 Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

Grundsätzlich widerspricht die Anwendung von Gewalt dem Aktionskonsens. Die konsequente Einhaltung des Aktionskonsens verkleinert deshalb die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Tatbestand eintritt. Möglich bleibt der Tatbestand aber, da Gewalt ein dehnbarer Begriff ist.

Voraussetzung für diesen Tatbestand ist zudem, dass die Menschenansammlung als *Zusammenrottung* gilt. Eine Zusammenrottung ist gegeben, wenn die Menschenmasse als "Macht" erscheint und von einer "bedrohlichen Grundstimmung" getragen wird. Dies lässt der Polizei und Staatsanwaltschaft aber einen grossen Interpretationsspielraum.

Es kann sein, dass eine kleinere Gruppe durch Sachbeschädigung (oder Gewalt gegen Personen) aus einer Zusammenrottung heraus Landfriedensbruch begeht. Die Polizei wird dann mit Verweis auf Absatz 2 ein Ultimatum zum Verlassen der Zusammenrottung stellen und sollte die Möglichkeit geben, den Ort zu verlassen. Erst wenn man sich danach nicht klar distanziert, kann auch all jenen Landfriedensbruch angelastet werden, welche selbst keine Gewalt ausgeübt haben. In der Praxis kam es aber auch schon vor, dass es Menschen durch die Polizei verunmöglicht wurde, die Zusammenrottung zu verlassen, und sie für Landfriedensbruch bestraft wurden. Landfriedensbruch ist also ein sehr dehnbarer Tatbestand.

Landfriedensbruch ist ein Vergehen sowie ein Officialdelikt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und führt zu einem Strafregistereintrag.

8. Verstoss gegen die Coronaverordnung des Bundes

Die rechtliche Lage bezüglich der COVID-19-Pandemie kann sich rasch ändern. Ab dem 1. März 2021 werden voraussichtlich angepasste Regelungen gelten. Nach der gültigen *Covid-19 Verordnung 3* gilt für Versammlungen eine Obergrenze von 5 Personen.

9. Zivilrechtliche Klagen

Neben den genannten Straftatbeständen ist es auch möglich, dass Aktivist*innen oder Organisationen zivilrechtlich angeklagt werden. Wenn Privatpersonen oder Unternehmen geschädigt werden, können sie beispielsweise Schadenersatz einklagen von der Verursacher*in (z. B. für entgangene Einnahmen). In solchen Prozessen kann es rasch um hohe Geldsummen gehen.

Das Schweizerische Justizsystem

Strafrecht

Im schweizerischen Strafrecht wird die Schwere von Delikten in drei verschiedene Kategorien eingeteilt:

- Die leichtesten sind **Übertretungen** (z.B. Teilnahme an einer unbewilligten Demo, Nichtbefolgen einer amtlichen Anweisung). Diese geben eine Geldbusse (in der Regel ein tiefer bis mittlerer dreistelliger Betrag). Nur wenn die Busse über 5000.- beträgt erfolgt bei Übertretungen ein Eintrag ins Strafregister.
- Die nächste Stufe sind **Vergehen** (z.B. Hausfriedensbruch, Nötigung). Diese werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe (Gefängnis) bis zu drei Jahren bestraft. In der Schweiz

ist es unwahrscheinlich, dass bei Vergehen Haftstrafen angewendet werden. Oftmals werden Geldstrafen häufig und v.a. bei Ersttäter*innen bedingt (d.h. auf Bewährung), ausgesprochen. Die Geldstrafen sind in Tagessätzen bemessen, wobei die Anzahl der Tagessätze die Schwere des Delikts repräsentiert und die Höhe der Tagessätze dem Einkommen der Person angepasst wird (Mindestansatz 10.-/Tag). Meist beläuft sich die Gesamtsumme auf 1000.- bis 4000.- (wahrscheinlich auf Bewährung) und ein paar hundert Franken Verfahrenskosten (diese sind nie auf Bewährung ausgesetzt). Geldstrafen können oftmals auch mit gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden. Auch ziehen Delikte ab Kategorie Vergehen einen Eintrag ins Strafregister nach sich.

- Die schwerste Kategorie sind **Verbrechen**. Hier sind auch unbedingte Freiheitsstrafen (Gefängnis) möglich. Bei gewaltfreien Aktionen sollte es nicht zu Verbrechen kommen.

Weiter gibt es die Unterscheidung zwischen **Antrags- und Offizialdelikt**. Für Erstere (z.B. Hausfriedensbruch) muss die Person, welche durch die Tat verletzt worden ist (bei Hausfriedensbruch z.B. Hauseigentümer*in), Strafantrag stellen. Letzteres (z.B. Nötigung) muss von Amtes wegen (das heisst auch ohne Strafantrag) verfolgt werden.

Ebenfalls wichtig zu wissen: In der Schweiz können neben den Täter*innen (d.h. die Menschen, die eine Tat begehen) die folgenden Personen verurteilt werden:

- Mittäter*innen – die Menschen die massgeblich zu einer Tat beitragen.
- Gehilfen – die Menschen, die zu einer Tat beitragen, aber nicht im selben Masse wie die Täter*innen. Das Delikt ist dasselbe, aber die Strafen tiefer.
- Anstifter*innen

Strafregister

Im Schweizerischen Strafregisterauszug werden Personen aufgeführt, die in der Schweiz rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie Menschen mit Schweizer Pass, die im Ausland rechtskräftig verurteilt worden sind. Im Register sind auch Personen aufgeführt, gegen die in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen hängt ist.

- Es gibt beim Strafregister den Behördenauszug, den nur bestimmte Behörden (z.B. Migrationsbehörde) einsehen können und den Privatauszug, den jede Person gegen eine Gebühr bestellen kann. Dieser muss teilweise bei Bewerbungen für Stellen oder Wohnungen beigelegt werden.
- Die Einträge über bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit oder Busse werden nach 10 Jahren von Amtes wegen automatisch aus dem Strafregister entfernt.
- Im Privatauszug erscheinen Urteile weniger lange als sie im Strafregister eingetragen sind. Ein Urteil, das eine Strafe enthält, wird nicht mehr in den Privatauszug aufgenommen, wenn zwei Drittel der für die Entfernung massgeblichen Frist abgelaufen sind.

- Bei Erst-Urteilen, die eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthalten, erscheint der Eintrag nicht mehr im Privatauszug, wenn sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.
- Urteile betreffend Jugendliche (10 bis 18 Jahre) erscheinen im Privatauszug nur, wenn diese als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind.

Zivilrecht

Bei zivilem Ungehorsam wirst du wenn, dann meist mit dem Strafrecht in Kontakt kommen. Es kann allerdings auch sein, dass zivilrechtlich gegen dich vorgegangen werden kann. Bei Sachbeschädigung kann beispielsweise – neben den strafrechtlichen Konsequenzen – auch die*der Geschädigte gegen dich klagen und Schadenersatz fordern.

Strafverfahren

Falls ein Strafverfahren gegen dich eröffnet werden sollte, vermitteln wird dich an solidarische Anwält*innen. Zusammen mit ihnen werden wir die weiteren Schritte besprechen. Damit du aber weisst, was auf dich zukommen kann, geben wir dir nachfolgend einen kurzen Überblick zum Strafverfahren.

Strafbefehl

Nach einer Aktion, bei welcher die Polizei dich kontrolliert hat, erhältst du möglicherweise einen Strafbefehl oder eine Vorladung für eine Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft. Der Strafbefehl bezichtigt dich eines oder mehrerer Tatbestände. Ein Strafbefehl kann auch noch Monate oder in Einzelfällen über ein Jahr nach der Aktion kommen. Er kommt eingeschrieben per Post und wird nach einer 10-tägigen Frist rechtskräftig (sprich: er kann nicht mehr angefochten werden). Es ist daher wichtig, dass deine Post regelmässig geleert wird (auch während deiner Abwesenheit). Kann der Brief nicht zugestellt werden und wird auf der Post nicht abgeholt, beginnt die 10-tägige Frist nach 7 Tagen automatisch an zu laufen. Der Strafbefehl kann entweder akzeptiert werden (wenn du die Frist verstreichen lässt oder die Strafe akzeptierst), oder es kann dagegen Einsprache eingelegt werden. Um Einsprache einzulegen, musst du dich innerhalb der 10-tägigen Frist bei der im Strafbefehl aufgeführten Adresse melden. Ein Brief mit der Mitteilung «Ich erhebe Einsprache gegen den Strafbefehl [Verfahrensnummer XXXXX] vom [Datum]» und deiner Unterschrift genügt. Es gibt unzählige Vorlagen dafür. Wenn du Einsprache einlegst, kann erst die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie den Strafbefehl ändert oder ihn zurückzieht und das Strafverfahren einstellt. Wenn sie nichts von beidem tut, erhebt sie Anklage beim Gericht und der Fall kommt vor ein Gericht. Spätestens nach der ersten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft erhältst du bzw. dein*e Anwält*in Akteneinsicht und du hast Zeit, dich mit ihr*ihm über das weitere Vorgehen zu beraten.

Gerichtliches Verfahren

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim Gericht Anklage, wenn sie am Strafbefehl festhält oder auch im Fall, dass sie keinen Strafbefehl erlassen kann, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegeben sind. Falls es soweit kommt, vermittelt das Legal Team den Kontakt zu solidarischen Anwält*innen.

Das Gericht kann dich von den Vorwürfen freisprechen (beispielsweise, weil die Tatbestände nicht erfüllt sind, zu wenige Beweise vorliegen, oder die Polizei/Staatsanwaltschaft fehlerhaft gearbeitet hat), oder dich verurteilen. Ein gerichtliches Verfahren kann zu hohen Verfahrenskosten führen.

Urteil

Eine Verurteilung geht mit einer Busse, Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe einher. Eventuell erfolgt auch ein Eintrag im Strafregister. Das Urteil kann von dir vor der nächsthöheren Instanz angefochten werden. Ein Prozess kann so bis vor Bundesgericht geführt werden.

Ablauf Strafverfahren

